Bundesnetzagentur

Mitteilung der Präsidentenkammer im Verfahren BK1-25/001

25. Februar 2026

Im Verfahren BK1-25/001 wird den interessierten Kreisen zum Verfahrensstand Folgendes mitgeteilt:

In der Anhörung der interessierten Kreise zu frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Vorgehen im Verfahren BK1-25/001 vom 01. Dezember 2025 wurde erläutert, dass das Verwaltungsgericht Köln die Bundesnetzagentur mit Urteilen vom 26. August 2024 verpflichtet hat, unter Aufhebung der Präsidentenkammerentscheidung BK1-17/001 vom 26. November 2018 die Anträge der Klägerinnen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Klägerinnen hatten bereits im damaligen Verfahren der Präsidentenkammer die Auferlegung einer Diensteanbieterverpflichtung gefordert und entsprechend beantragt.

In der Anhörung vom 01. Dezember 2025 wurde überdies darauf hingewiesen, dass eine Klage der 1&1 AG u. a. derzeit noch anhängig sei. Die Klägerin hatte bereits im damaligen Verfahren der Präsidentenkammer Roaming-Auflagen gefordert und entsprechend beantragt. Diese noch anhängige Klage (VG Köln, Az. 1 K 8514/18) wurde nunmehr für erledigt erklärt. Im Zusammenhang mit der Erledigung hat die Bundesnetzagentur zugesichert, dass sie im Rahmen der Umsetzung der Urteile vom 26. August 2024 und der damit verbundenen Aufhebung der Entscheidung der Präsidentenkammer vom 26. November 2018 über die Anträge der Klägerin zu der Nebenbestimmung III.4.17 der Entscheidung der Präsidentenkammer vom 26. November 2018 (Roaming und Infrastruktur-Sharing) neu entscheidet.

Hiermit sind gegen die Präsidentenkammerentscheidung BK1-17/001 vom 26. November 2018 keine weiteren Klagen mehr anhängig.

Die vollständigen ursprünglichen Stellungnahmen sowie die konkreten Anträge der Antragstellerinnen aus dem Verfahren BK1-17/001, die zur Kommentierung des damaligen Konsultationsentwurfes eingereicht wurden, können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ein-gesehen werden (www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband → „5G-Auktion 2019 (2 GHz, 3,6 GHz)“).

Die Stellungnahmen zu der aktuellen Anhörung im Verfahren BK1-25/001 werden zeitnah veröffentlicht, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Die Präsidentenkammer